

# WER-aktuell

Herausgeber: **K:WER – Koordinierungsstelle: WindEnergieRecht**

Redaktion: Prof. Dr. Bernd Günter

Redaktion-WER-aktuell@tu-bs.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

**WER-aktuell** informiert über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergie recht.

Die Informationen gliedern sich in

1. (Rechts-)politische Entwicklungen
2. Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
3. Literatur
4. Veranstaltungen.

Für ergänzende Hinweise und Anregungen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt  
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter  
Redaktion

**K:WER  
Koordinierungsstelle:  
WindEnergieRecht**

Leitung:  
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für  
Rechtswissenschaften

Technische Universität  
Braunschweig

## LAST MINUTE NEWS

ALFRED SCHEIDLER  
Die Sicherung gemeindlicher  
Planungen für Windkraftanlagen  
...  
(ZFBR), 2012 (Näheres unter 3.  
Literatur)

## 1. Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen - EU - Bund – Länder

EU:

-

**Bund:****BMVBS**

Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Zulassung von Seeanlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres,  
BGBl. I 2012, S. 112 - 118.

**Länder:****BAY STMI, BAY STMWFK, BAY STMF, BAY STMWIVT, BAY STMELF**

Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern - Bayerischer Windkrafteerlass, München, 20.12.2011, AZ.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L3300-077-47280/11, VI/2-6282/756,72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396.

**2. Dokumentation von Gerichtentscheidungen - EU - Bund - Länder****Europäischer Gerichtshof:**

-

**Bundesverwaltungsgericht:**

-

**Oberverwaltungsgerichte:****VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 06.10.2011 - 22 ZB 11.1585.**

Behandelte Themen:

Genehmigung Windenergieanlage, Schallprognose, Messungen, Ton- und Impulshaltigkeit von Geräuschen, Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Gebot der Rücksichtnahme, optisch bedrängende Wirkung; Vornahme eines Ortsaugenscheins, Verwertung von Lichtbildern, Wertverlust von Wohngrundstück.

**OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 12.10.2011 - 12 LA 219/10.**

Behandelte Themen:

Raumbedeutsamkeit einer Windenergieanlage.

**OVG MAGDEBURG, Urt. v. 26.10.2011 - 2 L 6/09.**

Behandelte Themen:

Genehmigung von Windkraftanlagen, Ziele der Raumordnung, artenschutzrechtliches Tötungsverbot.

**OVG KOBLENZ, Beschl. 04.11.2011 - 1 E 11244/11.**

Behandelte Themen:  
Streitwert, Windkraftanlagen.

**VGH MÜNCHEN, Urt. v. 09.11.2011 - 4 N 10.1322.**

Behandelte Themen:  
Vorbehaltsgebiet, Windkraftanlagen, Regionalplan.

**VGH MÜNCHEN, Urt. v. 17.11.2011 - 2 BV 10.2295.**

Behandelte Themen:  
Windkraftanlage, sonstige öffentliche Belange, Regionalplan, Vorbehalts- und Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung, Naturschutz.

**OVG KOBLENZ, Urt. v. 07.12.2011 - 1 A 10597/11.**

Behandelte Themen:  
Nachbarklage, Windenergieanlage, Festlegung des Standortes einer genehmigten Windenergieanlage.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 08.12.2011 - 9 CE 11.2527.**

Behandelte Themen:  
Genehmigungsantrag Windenergieanlagen, Zurückstellungsantrag Gemeinde, Flächennutzungsplanänderung, Konzentrationsgebiete Windkraftanlagen; Konkretisierung der Planung.

**OVG LÜNEBURG, Urt. v. 08.12.2011- 12 KN 208/09.**

Behandelte Themen:  
Normenkontrollverfahren, Ziel der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB (Sondergebiete Windkraft).

**OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 04.01.2012 - 12 MN 160/11.**

Behandelte Themen:  
Vorläufiger Rechtsschutz, Veränderungssperre (Ausweisung von Sondergebieten Windkraft).

**OVG BERLIN-BRANDENBURG, Beschl. v. 06.01.2012 - OVG 2 S 26.11.**

Behandelte Themen:  
Einstweilige Anordnung, Normenkontrolle, Veränderungssperre, Aufstellungsbeschluss, Erlass alter Veränderungssperre, besondere Gründe, neue Veränderungssperre, Voraussetzungen, inhaltliche Kontinuität.

**OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 26.01.2012 - 12 ME 291/11.**

Behandelte Themen:  
Genehmigung Windenergieanlagen, vorläufiger Rechtsschutz.

**Verwaltungsgerichte:****VG MÜNCHEN, Beschl. v. 11.10.2011 - M 1 E 11.4471, M 1 E 11.4524.**

Behandelte Themen:

Genehmigung Windkraftanlage.

**VG SAARLOUIS, Urt. v. 21.10.2011 - 3 K 2342/10.**

Behandelte Themen:

Bürgerbegehren, Windenergieanlagen.

**VG DÜSSELDORF, Beschl. 31.10.2011 - 11 L 965/11.**

Behandelte Themen:

Einstweiliger Rechtsschutz, Windkraftanlagen.

**VG SAARLOUIS, Urt. v. 23.11.2011 - 5 K 2254/10.**

Behandelte Themen:

Nebenbestimmungen, Gebühren für bauaufsichtliche Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen.

**VG ANSBACH, Urt. v. 30.11.2011 - AN 11 K 11.01665.**

Behandelte Themen:

Klagebefugnis, Nachbarklage, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen.

**VG ANSBACH, Beschl. v. 30.11.2011 - AN 11 K 11.01826, AN 11 S 11.01825.**

Behandelte Themen:

Nachbarklage, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen, nachbarschützende Belange des Denkmalschutzes, Umgebungsschutz, erhebliche Beeinträchtigung.

**VG MINDEN, Urt. v. 21.12.2011 - 11 K 2023/10.**

Behandelte Themen:

Genehmigungen, Windenergieanlagen, Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan.

**VG ANSBACH, Beschl. v. 27.01.2012 - AN 11 S 11.02119.**

Behandelte Themen:

Windenergieanlage, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Nachbargemeinde, kommunales Selbstverwaltungsrecht.

### 3. Literatur

#### Aufsätze:

##### **GERO VON DANIELS/MAXIMILIAN UIBELEISEN**

**Offshore-Windkraft und Naturschutz – Anforderungen an Offshore-Wind in der deutschen AWZ,**  
Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2011, S. 603 – 608.

#### Inhalt:

Der zügige Ausbau der Offshore-Windkraft ist der Schlüssel für das Gelingen der Energiewende. Übersehen wird dabei gern, dass auch Offshore-Windkraft nicht zum ökologischen Nulltarif zu haben ist: Der beim Einrammen der Pfähle für Windkraftanlagen entstehende Schall beeinträchtigt Schweinswale, rastende Seevögel können durch großflächige Windparks verscheucht und Benthoslebensgemeinschaften auf dem Meeresboden durch die Fundamente der Windparks gestört werden. Das Naturschutzrecht enthält derweil hohe Hürden für Beeinträchtigungen der Meeresflora und -fauna. Hinzu kommt, dass es erst relativ wenig Erkenntnisse über die Meeresumwelt gibt und das deutsche Naturschutzrecht eigentlich auf den terrestrischen Naturschutz ausgerichtet ist. In dem Aufsatz wird ein Überblick über die naturschutzrechtlichen Anforderungen an Offshore-Windparks und die daraus in der Praxis resultierenden Probleme gegeben.

##### **MARCUS DANNECKER/YVONNE KERTH**

**Die Verwaltungspraxis des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) bei der Genehmigung von Offshore-Windparks – Stärken, Schwächen, Reformbedarf,**  
Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2011, S. 1460 - 1466.

#### Inhalt:

Offshore-Windparks haben im Zuge der Energiewende in Deutschland weiter an Bedeutung gewonnen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ist die zuständige Behörde für die Genehmigung von Offshore-Windparks in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Anknüpfend an den Überblick der Autoren in DVBl. 2009, 748 ff., über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Offshore-Windparks stellt der folgende Beitrag die Verwaltungspraxis des BSH bei der Genehmigung dieser Windparks im Detail dar und untersucht sie auf ihre Stärken, Schwächen und den Reformbedarf.

##### **CHRISTIAN KAHLE**

**Genehmigungsrechtliche Folgen der Wiedererrichtung von beschädigten oder zerstörten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen,**  
Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2011, S. 1159 - 1165.

#### Inhalt:

Werden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zerstört oder beschädigt (z. B. infolge eines Brandes oder durch rechtswidriges Einwirken Dritter), stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dies auf die Genehmigungssituation hat. In diesem Zusammenhang sind verschiedene in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Aspekte relevant. Insbesondere ist von erheblicher praktischer und wirtschaftlicher Bedeutung, ob die ursprünglich erteilte Genehmigung weiterhin Bestand hat und eine Wiedererrich-

tion der Anlage gestattet. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der unveränderten und einer modifizierten Wiedererrichtung der ursprünglichen Anlage.

#### **LARS KINDLER/MARCUS LAU**

**Der Beitrag der Raumordnung zur Intensivierung der Windenergienutzung an Land,**  
Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2011, S. 1414 - 1419.

#### **Inhalt:**

Mit ihrer Förderung und Privilegierung im Jahr 1997 hat die Windenergienutzung einen regelrechten Boom erlebt, der nunmehr – zumindest an Land – abzuflauen droht. Die 2010 neu installierte Leistung ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Im Zuge der so genannten Energiewende wird wohl eine Wiederbelebung notwendig werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der jüngsten Gesetzesänderungen stellt der Beitrag zunächst dar, welche Möglichkeiten der Steuerung der Windenergienutzung an Land durch die Raumordnung bestehen und zeigt dann Wege zu einer verträglichen Nutzungsintensivierung auf, wobei das Augenmerk insbesondere auch auf dem Repowering liegt.

#### **ALFRED SCHEIDLER**

**Errichtung von Windkraftanlagen in naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebieten,**  
Natur und Recht (NuR) 2011, S. 848 - 856.

#### **Inhalt:**

Der von der Bundesregierung beschlossene Atomausstieg verlangt nach Alternativen, die sich vor allem im Ausbau erneuerbarer Energien wie Solarenergie, Biomasse und Windkraftnutzung finden lassen. Gerade in der Nutzung der Windenergie wird noch erhebliches Potenzial gesehen, das umso größer ist, je mehr auch auf Flächen zurück gegriffen wird, die an sich dem Natur- und Landschaftsschutz vorbehalten sind. Dabei ist jedoch fraglich, ob die Errichtung von Windkraftanlagen in naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebieten rechtlich überhaupt möglich ist. Dieser Frage geht der Aufsatz nach.

#### **THOMAS SCHULZ/SEBASTIAN ROHRER**

**Die Auswirkungen der „Energiewende“-Gesetzgebung auf Offshore- Windparks,**  
Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2011, S. 494 - 503.

#### **Inhalt:**

Mittlerweile ist der größte Teil des Gesetzespaketes der Bundesregierung zur sog. Energiewende in Kraft getreten. Mit dem umfangreichen Gesetzespaket zur Energiewende verfolgt die Bundesregierung u. a. das Ziel, bis spätestens Ende 2022 vollständig auf die Stromerzeugung in deutschen Kraftwerken zu verzichten und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Die Windenergie hat dabei nach Ansicht der Bundesregierung das größte Potential. Da jedoch die Ausbaupotentiale für Windenergie an Land begrenzt sind, wird die Hauptlast des Zubaus von Windparks auf See zu tragen sein. Bereits in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 hatte die Bundesregierung das Ziel ausgegeben, die Offshore-Windleistung bis zum Jahr 2030 auf 25 Gigawatt auszubauen. Trotz dieser klaren politischen Zielsetzung kommt der Ausbau der Offshore-Windkraft bisher nur schleppend voran. Vor diesem Hintergrund wurden im Zuge der Energiewende die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Offshore-Windenergie geändert. Die für Offshore-Anlagen bedeutendsten Änderungen finden sich im „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens

für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“, im „Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ sowie im „Ersten Gesetz zur Änderung schiffrechtsrechtlicher Vorschriften und sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

#### **HENNING THOMAS**

**In der Entwicklung: Der Rechtsrahmen für erneuerbares Gas aus der Elektrolyse mit (Wind-) Strom,**  
Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2011, S. 608 – 615.

#### Inhalt:

Im EnWG 2011 und im EEG 2012 findet sich eine Reihe von Vorschriften für eine Technologie, die sich zur langzeitigen Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien einsetzen lässt: Die Gewinnung von Wasserstoff/Methan durch Elektrolyse mit (Wind-)Strom. Diese Energiespeichertechnologie wird jüngst in Wissenschaft und Energiewirtschaft intensiv diskutiert, da sie einen Beitrag zur Integration der erneuerbaren Energien durch Speicherung großer Mengen "überschüssigen" Windstroms leisten könnte. Insbesondere bei den zukünftig hohen Anteilen fluktuierender Stroms aus Wind- und Solarenergie könnte diese Technologie einen Ausgleich zwischen Starklast- und Schwachlastzeiten über lange Zeiträume hinweg schaffen und Maßnahmen des Einspeisemanagements verringern. In diesem Artikel werden der technische und energiewirtschaftliche Hintergrund dieser Technologie und der sich entwickelnde Rechtsrahmen für "erneuerbares Gas" in seinen Grundzügen dargestellt.

#### **MARCEL WEMDZIO**

**Das erhöhte Kollisionsrisiko im Spannungsverhältnis Windenergieanlagen und Naturschutz - Unter besonderer Berücksichtigung der Rotmilanproblematik,**

Verwaltungsrundschau (VR) 2011, S. 330 - 335.

#### Inhalt:

Auswirkungen der WEA auf die Vogelwelt werden artenschutzfachlich und artenschutzrechtlich kontrovers diskutiert. In der Fachwelt besteht keine Einigkeit, ob und inwieweit WEA zu Beeinträchtigungen zu führen vermögen. Das Thema Vogelschutz und Windenergie ist emotional aufgeladen. Vogelschützer setzen WEA mit Mordmaschinen gleich. Die Kollisionsraten (Zahl der jährlichen Opfer pro Turbine) von Brutvögeln generell wurden bisher in nur relativ wenigen Fällen (in Deutschland noch fast überhaupt (nicht) systematisch und methodisch einwandfrei ermittelt. Bei den Untersuchungen befanden sich insgesamt überproportional häufig Greifvögel unter den vermuteten Opfern von Windkraftanlagen. Allen voran Rotmilane. Jährlich werden ca. 10 Rotmilane bei der zentralen Erfassungsstelle für WEA-Schlagopfer gemeldet. Die jährlich gemeldeten 10 Rotmilane werden von Naturschützern als häufig erachtet. Weitestgehend unklar ist, warum und wieso vor allem Rotmilane in der Nähe von WEA tot aufgefunden werden. Aus der Unklarheit hat sich eine Ablehnungspraxis von WEA der Behörden und Gerichte ergeben. Die divergierenden Behörden- und Gerichtsentscheidungen beruhen auf verschiedenen Auslegungen eines zentralen unbestimmten Rechtsbegriffs erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Rotmilanproblematik ist prototypisch und steht für zahlreiche Konflikte analog zwischen WEA und Tieren der Avifauna (Vögel und Fledermäuse), die zu den geschützten Arten zählen. Unsicherheiten bestehen bei den WEA-Betreibern, da keine stringente Linie in den Gerichtsentscheidungen zu erkennen ist. Sie können sich nicht auf eine einheitliche rechtliche Regelung stützen, sondern sind von unterschiedlichen Handhabungen der unbestimmten Rechtsbegriffe, sowohl durch Behörden als auch Gerichten abhängig. Das führt zu langen gerichtlichen Auseinandersetzungen, bei denen im

Regelfall der Kläger die WEA-Betreiber und die zuständige Genehmigungsbehörde der Klagegegner sind. Im Aufsatz wird der zentrale unbestimmte Rechtsbegriff erhöhtes Kollisionsrisiko erläutert.

#### **MARCEL WEMDZIO**

##### **Stellenwert von Abstandskriterien für Bürger, Behörden und Gerichte,**

Zeitschrift für Agrar- und Umweltrecht (AuR) 2011 S. 421 – 429.

#### Inhalt:

Der Grad der Erheblichkeit der Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf die Vogelwelt werden artenschutzfachlich und rechtlich derzeit kontrovers diskutiert. Die Kontroverse wird vor Gericht ausgetragen. Eine einheitliche Rechtsprechung hat sich bisher noch nicht herausgebildet. Einige Gerichte versuchen einen Maßstab mit tierökologischen Abstandskriterien zu finden. In ihnen sind für einzelne Vogelarten Abstände zwischen Horsten und WEA vorgegeben. Tierökologische Abstandskriterien sind oftmals entscheidungserheblich. Sie wurden bisher nur unzureichend wissenschaftlich hergeleitet. Quantitative Risikoanalysen wurden fast überhaupt nicht für Risikoabschätzungen herangezogen. Einige Gerichte nehmen ein generelles Kollisionsrisiko mit WEA für alle in Deutschland lebenden Vogelarten an. Aufgrund des angenommenen Kollisionsrisikos werden für die einzelnen Vogelarten verschiedene Abstände zwischen Brutplätzen und WEA vorgeschlagen bzw. verlangt. Die Abstandskriterien werden nachfolgend auf ihre rechtliche Qualität hin überprüft. Um den Stellenwert der Abstandskriterien klären zu können, ist es notwendig, Unterschiede zwischen Verwaltungsvorschriften und schlicht-hoheitlichem Handeln zu unterscheiden, da die einzelnen Abstandskriterien als Verwaltungsvorschriften oder in Form von schlicht-hoheitlichem Handeln erlassen wurden. Es sollen Bindungswirkungen von Verwaltungsvorschriften und schlicht-hoheitlichem Handeln für Bürger, Behörden und Gerichte dargestellt werden. Nach der Klärung von Bindungswirkungen werden die einzelnen Abstandskriterien jeweils der rechtlichen Kategorie Verwaltungsvorschrift oder der Kategorie schlicht-hoheitliches Handeln zugeordnet.

#### **MARCEL WEMDZIO**

##### **Die Bedeutung von Sachverständigen und Sachverständigengutachten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und –gerichten,**

Natur und Recht (NuR) 2012, S. 19 - 28.

#### Inhalt:

Schädliche Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf die Vogelwelt werden artenschutzfachlich und rechtlich kontrovers diskutiert. Bei Sachverständigen besteht keine Einigkeit darüber, ob WEA zu Schäden bei Vögeln führen. Unterschiedliche Positionen werden vor allem zum Rotmilan vertreten. Die Auffassungen von Gerichten zu dieser Frage gehen fundamental auseinander. Einige Gerichte vermuten stets Kollisionen von Vögeln mit WEA. Wegen dieser vermuteten Kollisionen werden Populationsgefährdungen angenommen. Andere Gerichte sehen Vögel nicht als gefährdet an. Die uneinheitlichen Gerichtsentscheidungen resultieren unter anderem daraus, dass Gerichte oft Sachverständige, Sachverständigengutachten oder antizipierte Sachverständigengutachten heranziehen. Sachverständige geben mit ihren Aussagen vor Gericht ihre Fachmeinung wieder. In Sachverständigengutachten oder antizipierten Sachverständigengutachten wird diese schriftlich unterbreitet. Die Meinungen von Sachverständigen werden von Gerichten oft direkt übernommen. Sachverständige, Sachverständigengutachten oder antizipierte Sachverständigengutachten sind also entscheidungserheblich. In dem Aufsatz wird der Stellenwert von Sachver-



ständigen, Sachverständigengutachten und antizipierten Sachverständigengutachten vor Behörden und Gerichten geklärt, um Folgerungen für naturschutzrechtliche Entscheidungen zu ermitteln. Davon zu unterscheiden sind von Parteien eingebrachte Gutachten. Deshalb wird auch der Unterschied zwischen Sachverständigengutachten und Parteigutachten unter Ägide des Amtsermittlungsprinzips geklärt werden.

#### **ALFRED SCHEIDLER**

##### **Windräder im Landschaftsschutzgebiet?**

Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBl) 2012, S. 1 - 7.

##### **Inhalt:**

Besonders schützenswerte Teile von Natur und Landschaft können durch einen normativen Akt der Unterschutzstellung einer gesteigerten Sicherung und Pflege zugeführt werden, so unter anderem durch die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 BNatSchG. In einem solchen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 II BNatSchG). Fraglich ist, ob dieses Handlungsverbot auch auf die Errichtung von Windkraftanlagen zutrifft, die doch - im Gegensatz zur Nutzung fossiler Brennstoffe - wegen ihres Beitrags zur Reduzierung der Luftschadstoffe langfristig betrachtet eine positive Auswirkung auf Umwelt und Natur haben können.

#### **ALFRED SCHEIDLER**

##### **Die Sicherung gemeindlicher Planungen für Windkraftanlagen durch die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 BauGB**

Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZFBR), 2012, S. 123 - 129.

##### **Inhalt:**

Gemeinden haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Bauleitplanung auf die Zulassung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet maßgebenden Einfluss zu nehmen. Von Bedeutung ist insofern das Zusammenspiel des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, der eine bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich vorsieht, mit der einen Planvorbehalt regelnden Bestimmung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: Der Privilegierungstatbestand (heute § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) wurde mit Gesetz vom 30. 7. 1996 eingeführt. Um den nach wie vor gebotenen Außenbereichsschutz zu gewährleisten und zugleich auch eine Bündelung von Anlagen zu ermöglichen, wurde gleichzeitig in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Planvorbehalt eingeführt, der es der Regionalplanung und den Gemeinden ermöglicht, durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Will die Gemeinde erreichen, dass durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), so bedarf es eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Damit kann die Gemeinde eine Steuerung der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet erreichen, z. B. indem sie Bereiche, die im Hinblick auf Wohnbebauung oder Schutz des Landschaftsbildes sensibel sind, für die Windenergienutzung ausklammert. Die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet ihre Wirkung allerdings erst mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans, was insofern problematisch ist, als die Durchführung einer Bauleitplanung vom ersten Beschluss, die Planung durchzuführen bis zum Verbindlichwerden des Bauleitplans einen beträchtlichen Zeitraum einnehmen kann. Je größer die Zeitspanne ist, desto eher läuft die Gemeinde Gefahr, dass ihre Planungsabsichten

durch Bauvorhaben „durchkreuzt“ werden, die im Widerspruch zur angestrebten städtebaulichen Ordnung stehen. Um dem entgegenzuwirken, eröffnet § 15 Abs. 3 BauGB der planenden Gemeinde die Möglichkeit, bei der Baugenehmigungsbehörde die Zurückstellung des Baugesuchs zu beantragen, damit nicht während des Aufstellungsverfahrens die Planungsabsichten der Gemeinde durch positiv beschiedene Baugesuche unterlaufen werden und sich damit die Planung als nutzlos erweist.

#### **Bücher:**

##### **JÖRG BÖTTCHER**

##### **Handbuch Windenergie: Onshore-Projekte: Realisierung, Finanzierung, Recht und Technik,**

Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 1. Auflage, München 2011.

#### **Inhalt:**

Dieses Buch ist aus der Wahrnehmung entstanden, dass es eines gemeinsamen Verständnisses und konzertierten Vorgehens von Vertretern aus Technik, Recht und Wirtschaft bedarf, um Windenergievorhaben zu realisieren. Daher wird in dieser Publikation der Weg beschritten, verschiedene Experten aus den genannten Bereichen zum Thema Projektfinanzierung von Windenergieprojekten zu Wort kommen zu lassen, so dass in der Gesamtschau vermittelt wird, welche Aspekte bei der Realisierung von Windenergieprojekten zu beachten sind. Der Anspruch dieser Publikation ist zum einen aufzuzeigen, welche technischen und rechtlichen Voraussetzungen zum derzeitigen Zeitpunkt erfüllt sein müssen, um ein großvolumiges Windenergieprojekt über die Finanzierungsmethode einer Projektfinanzierung zu realisieren. Dabei muss man sich zunächst bewusst sein, dass sich insbesondere die Technik ständig dynamisch weiterentwickelt sowie die rechtlichen Rahmendaten auf die Marktgegebenheiten und möglichen energiepolitischen Vorgaben reagieren, so dass Windenergieprojekte insbesondere während der Entwicklungsphase dynamisch und flexibel gesteuert werden müssen. Zum anderen soll durch den bewussten interdisziplinären Ansatz auch erreicht werden, dass der Leser für die Anforderungen der verschiedenen Teilbereiche sensibilisiert wird.

##### **EDMUND BRANDT (HRSG.)**

##### **Das Spannungsfeld Windenergieanlagen - Naturschutz in Genehmigungs- und Gerichtsverfahren,**

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2011.

#### **Inhalt:**

Welchen Stellenwert Naturschutzbelange bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen besitzen, beschäftigt seit Jahren Genehmigungsbehörden und Gerichte. Unklar ist in dem Zusammenhang nicht nur, von welchen rechtlichen Anforderungen auszugehen ist, sondern auch, wie naturschutzfachliche Erkenntnisse für den Entscheidungsprozess fruchtbar gemacht werden können. Vor dem Hintergrund werden in dem Band zunächst die zentralen naturschutzrechtlichen Bestimmungsgrößen dargestellt (LÜTKES) und wird sodann erläutert, was zu beachten ist, wenn Interdisziplinarität nicht nur proklamiert, sondern praktiziert werden soll (BRANDT). Die konkrete Nutzenanwendung in naturschutzfachlicher und methodischer Hinsicht mithilfe von Risikoanalysen liefern schließlich die Beiträge von RATZBOR und SPANGENBERGER.

**Graue Literatur:****Niedersächsischer Landkreistag****Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen ,**

Stand: Oktober 2011.

**Inhalt:**

Der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, zu denen auch die Windenergie zählt, ist und bleibt ein wichtiges Ziel sowohl der Bundes- als auch der Niedersächsischen Landesregierung. Auch der Niedersächsische Landkreistag (NLT) weiß sich diesem Ziel verpflichtet. In der nunmehr 4. Auflage der erstmals 2005 vorgelegten Empfehlungen des NLT für eine landesweit einheitliche und angemessene Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim weiteren Ausbau der Windenergie wurden Änderungen vorgenommen, welche der Windenergiewirtschaft zusätzliche Standortoptionen eröffnen. Insbesondere sind die Liste der empfohlenen Ausschlussgebiete sowie die Abstände zu solchen Gebieten z. T. erheblich reduziert worden. Damit trägt der NLT aktiv zur Förderung der Windenergiewirtschaft und zum beschlossenen energiepolitischen Wandel in Deutschland bei.

**4. Hinweise auf/Berichte über Veranstaltungen**

14.03.2012 – 15.03.2012 (Berlin)

**Genehmigungsverfahren – Ablauf und Nebenbestimmungen**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

20.03.2012 - 22.03.2012 (Stuttgart)

**Projektplanung – Genehmigungsverfahren, Finanzierung und Planung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

21.03.2012 - 22.03.2012 (Köln)

**Windenergie und Netze - Grundlagen zu Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

28.03.2012 - 29.03.2012 (Berlin)

**Lehrgang Windenergieanlagen****Baurechtliche, immissionsschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungsfragen**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

03.05.2012 - 04.05.2012 (Berlin)

**Windfarmplanung und Projektprüfung Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

05.06.2012 – 07.06.2012 (Berlin)

**Projektplanung – Genehmigungsverfahren, Finanzierung und Planung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

12.06.2012 - 13.06.2012 (Hamburg)

**Grundlagen Windenergie**

**Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

13.06.2012 – 14.06.2012 (München)

**Lehrgang Windenergieanlagen**

**Baurechtliche, immissionsschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungsfragen**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

26.06.2012 (Frankfurt a. M.)

**Due Diligence – Projekt- und Vertragsprüfung von Onshore- Windenergieprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

**Disclaimer:**

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.